



HVBG

HVBG-Info 15/1986 vom 14.08.1986, S. 1178 - 1183, DOK 372.3/017-BSG

**Einheitliche Wegeunfallrechtsprechung für Soldatenversorgung und gesetzlicher Unfallversicherung - zum Begriff "ständige Familienwohnung" (§ 81 Abs. 4 SVG vergleichbar mit § 550 Abs. 3 RVO) - BSG-Urteil vom 07.05.1986 - 9a RV 18/85**

Einheitliche Wegeunfallrechtsprechung für Soldatenversorgung und gesetzlicher Unfallversicherung - zum Begriff "ständige Familienwohnung" (§ 81 Abs. 4 SVG vergleichbar mit § 550 Abs. 3 RVO);

hier: BSG-Urteil vom 07.05.1986 - 9a RV 18/85 -

Das BSG hat mit Urteil vom 07.05.1986 - 9a RV 18/85 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Auf dem Weg zwischen der Familienwohnung und der Unterkunft am Dienstort besteht nur dann Versorgungsschutz, wenn die Hin- oder Rückfahrt wegen des Aufsuchens dieser Wohnung unternommen wird. Orientierungssatz:

WEGEUNFALL - einheitliche WEGEUNFALLRECHTSPRECHUNG FÜR Soldatenversorgung und gesetzliche Unfallversicherung - ständige Familienwohnung - Besuchswohnung - Wiederaufleben des Versorgungsschutzes nach Erreichen der üblichen Fahrtstrecke:

1. Der Schutz auf Wegen für die Kriegsoffer- und Soldatenversorgung sowie für die gesetzliche Unfallversicherung (§§ 1 und 4 BVG, § 81 SVG, § 550 RVO) ist grundsätzlich einheitlich zu beurteilen (vgl. u.a. BSG-Urteil vom 03.10.1984 - 9a RV 6/83 = HV-INFO 1986, S. 1144-1146).
2. Die "ständige Familienwohnung" eines ledigen Soldaten, der eine Unterkunft in der Kaserne hat und dort regelmäßig schläft sowie kurze Freizeiten verbringt, besteht in der Regel in der Häuslichkeit seiner Eltern. Der ledige Soldat kann wohl diesen Mittelpunkt seines außerdienstlichen Lebens bei den Eltern ersichtlich aufgegeben und "ständig", also für dauernd in eine andere Wohnung verlegt haben; dann müssen aber die tatsächlichen Verhältnisse, besonders Unterbringung der privaten Habe, Aufenthaltsgewohnheiten und Reinigen der Wäsche, entsprechend verändert worden sein. Die Besuchswohnung eines Soldaten bei seiner Freundin fällt nicht unter § 81 Abs. 4 S. 3 SVG.
3. Der Rechtsgrundsatz, daß nach der Rückkehr von einer privaten Verrichtung der Versicherungs- und Versorgungsschutz wieder beginnt, sobald die Strecke erreicht ist, die zwischen dem regelmäßigen Erholungsort und dem Dienstort zurückgelegt würde, gilt allein für den Weg zum Dienst i.S. des § 550 Abs. 1 RVO und des § 81 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 SVG (vgl. u.a. BSG vom 13.12.1984 - 2 RU 80/83 = SozR 2200 § 550 Nr. 69). Er läßt sich hingegen nicht auf das Erreichen einer Familienheimfahrtsstrecke i.S. des § 550 Abs. 3 RVO und des § 81 Abs. 4 S. 3 SVG übertragen.

